



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ. 654.503/10-V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Mai 1982, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird

zu GZ. 107-1982
vom 27. Mai 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter
HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 1982 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Mai 1982, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird gemäß Art. 98 Abs.3 B-VG zuzustimmen. Da der vorliegende Gesetzesbeschluß eine Grenzänderung von Gemeinden ~~regelt~~, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, erteilt die Bundesregierung gleichzeitig die dafür gemäß Art. 8 Abs.5 lit.d ÜG 1920 erforderliche Zustimmung.

Unbeschadet dessen besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß stellt eine Abweichung von § 7 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4 dar. Diese Vorschrift sieht für Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, denen - wie hier - übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse zugrundeliegen, die Genehmigung der Landesregierung vor; eine Änderung von Gemeindegrenzen durch Landesgesetz hat gemäß § 7 Abs.3 leg.cit. nur unter bestimmten Voraussetzungen nämlich gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde,

zu erfolgen.

7. Juli 1982
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung *Landtag*
Poststelle

9. JULI 1982
Stp 6 - 107/11
Beinh.: Beilagen
Stempel



-. - . - . -

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
die Abt. II/1 - Herrn Vortr. Hofrat Dr. Hermann GASTEINER
die LAD - Verfassungsdienst

12. Juli 1982
Die Landtaggsdirektion:



(Dworschak)